



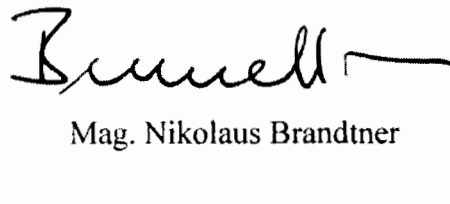
TÄTIGKEITSBERICHT 2012

des
UNABHÄNGIGEN
VERWALTUNGSSENATES
des Landes Vorarlberg

TÄTIGKEITSBERICHT 2012

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat in ihrer Sitzung vom 01. Februar 2013 gemäß § 14 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl Nr 34/1990, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 2012 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident



Mag. Nikolaus Brandtner

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation	1
1. Gesetzliche Grundlagen	1
2. Zuständigkeiten	1
3. Personelle Situation	4
4. Sitz und Ausstattung	5
5. Geschäftsverteilung	5
6. Vollversammlung	5
7. Dokumentation	6
8. Vorsitzendenkonferenz	6
9. Allgemeines	7
B Verfahren	7
1. Anfall von Rechtssachen	7
2. Erledigung von Rechtssachen	9
3. Höchstgerichtliche Verfahren	10
a) Beschwerden gegen UVS-Bescheide	10
b) Normprüfungsanträge des UVS	11
4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen	14
C Sonstiges	14

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation	15
B Verfahren	16
1. Anfall von Rechtssachen	16
2. Erledigung von Rechtssachen	17
3. Mündliche Verhandlungen	17
4. Teilnahme an Verhandlungen	17
C Sonstiges	18

III. Tabellen und Grafiken

Anlagen 1 bis 14	21
------------------------	----

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation

1. Gesetzliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern befinden sich in den Art 129 bis 129b des Bundes-Verfassungsgesetzes. Dort ist ua bestimmt, dass die unabhängigen Verwaltungssenate neben dem Verwaltungsgerichtshof und dem Asylgerichtshof zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen sind.

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl Nr 34/1990, in der Fassung LGBl Nr 25/2011, regelt die Einrichtung und Organisation des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg.

Auf Grund des zuletzt genannten Gesetzes wurde von der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates die Geschäftsordnung des Unabhängigen Verwaltungssenates, AB1 Nr 23/1991, in der Fassung AB1 Nr 10/2003, erlassen.

Das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten ist im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und im Verwaltungsstrafgesetz 1991 geregelt.

2. Zuständigkeiten

Gemäß Art 129a Abs 1 B-VG erkennen die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Z 3.

Als „sonstige Angelegenheiten“ im Sinne der obigen Ziffer 3 wurden seit Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate Zuständigkeiten zur Entscheidung über Rechtsmittel (Berufungen, Beschwerden, Anträge) in folgenden Gesetzen übertragen:

Bundesgesetze (alle UVS)

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (§ 38 Abs 8)
- Apothekengesetz (§ 45 Abs 2 und 3)
- Ärztegesetz 1998 (§§ 13a, 35a und 39 Abs 3)
- Bankwesengesetz (§ 41 Abs 3)
- Behinderteneinstellungsgesetz (§ 19a Abs 2a)
- Biozid-Produkte-Gesetz (§§ 35 bis 39)
- Börsegesetz 1989 (§ 25 Abs 7)
- Bundes-Umwelthaftungsgesetz (§ 13 Abs 1)
- Chemikaliengesetz 1996 (§§ 61 Abs 5 und 67 Abs 6)
- Epidemiegesetz 1950 (§ 43 Abs 5)
- Forstgesetz 1975 (§ 170 Abs 6)
- Fremdenpolizeigesetz 2005 (§ 9 Abs 1 Z 1, Abs 1a und Abs 6, § 55 Abs 4, § 80 Abs 7 sowie § 82)
- Führerscheingesetz (§§ 35 Abs 1 und 36 Abs 1)
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (§ 16 Abs 6)
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§§ 36 Abs 3, 40 Abs 4 und 91 Abs 4)
- Gewerbeordnung 1994 (§§ 359a und 365v Abs 3)
- Glücksspielgesetz (§ 50 Abs 1 iVm § 56a)
- Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 (§ 9 Abs 2)
- Güterbeförderungsgesetz 1995 (§ 20 Abs 7)
- Hebammengesetz (§§ 12 Abs 7, 22 Abs 5 und 42b Abs 2)
- Immissionsschutzgesetz-Luft (§ 17 Abs 4)
- Kraftfahrzeuggesetz 1967 (§ 123 Abs 1 und 1a)
- Kraftfahrliiniengesetz (§ 21)
- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (§ 42d)
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (§§ 28 Abs 6 und 39 Abs 5)
- Luftfahrtgesetz (§ 140 Abs 2)
- Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (§ 14 Abs 2)
- Med. Masseur- u. Heilmasseurgesetz (§§ 15 Abs 4, 16 Abs 3, 46 Abs 3, 47 Abs 4, 48 Abs 3, 67 Abs 4)
- Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (§ 19 Abs 4)
- Militärbefugnisgesetz (§ 54)
- MTD-Gesetz (§§ 7a Abs 5 und 12 Abs 4)
- Notariatsordnung (§ 36c Abs 3)
- Pflanzenschutzmittelgesetz (§ 10)
- Polizeikooperationsgesetz (§ 17 Abs 1 und 2)
- Produktsicherheitsgesetz 2004 (§ 18)
- Rechtsanwaltsordnung (§ 8c Abs 3)
- Sanitätärgesetz (§§ 25 Abs 4 und 50 Abs 4)
- Schifffahrtsgesetz (§§ 37 Abs 2 und 71 Abs 2)
- Sicherheitspolizeigesetz (§§ 88 und 89)

- Strahlenschutzgesetz (§ 41 Abs 4)
- Studienförderungsgesetz (§ 52b Abs 5)
- Tierschutzgesetz (§ 33 Abs 2)
- Tierseuchengesetz (§ 76)
- Tuberkulosegesetz (§§ 45 Abs 3 und 47 Abs 2)
- Umweltinformationsgesetz (§ 8)
- Versicherungsaufsichtsgesetz (§ 98f Abs 3)
- Wasserrechtsgesetz 1959 (§ 101a)
- Zahnärztegesetz (§§ 13 Abs 2, 43 Abs 1a, 45 Abs 3, 46 Abs 6 und 55 Abs 4)

Landesgesetze (UVS Vorarlberg)

Nach § 2 Abs 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat erkennt der UVS „..... über Berufungen gegen Bescheide, die von der Bezirkshauptmannschaft auf der Grundlage landesgesetzlicher Vorschriften in erster Instanz erlassen worden sind, soweit nicht durch Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.“

Nach § 2 Abs 3 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat erkennt der UVS „..... weiters über Berufungen gegen Bescheide, die auf der Grundlage des Abfallwirtschaftsgesetzes des Bundes erlassen wurden, soweit in diesen über landesrechtliche Bestimmungen betreffend Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen von Vorhaben abgesprochen wurde.“

Aus der oben wiedergegebenen allgemeinen Regelung des § 2 Abs 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat sowie aus speziellen (im Folgenden paragrafenweise bezeichneten) Bestimmungen in verschiedenen Landesgesetzen ergeben sich derzeit Zuständigkeiten des UVS in folgenden Landesgesetzen:

- Auskunftsgesetz
- Baugesetz
- Bauproduktengesetz (§ 38a)
- Bergführergesetz (§ 48 Abs 4)
- Bestattungsgesetz
- Bezügegesetz 1998 (§ 28)
- Bienenzuchtgesetz
- Bodenseefischereigesetz
- Campingplatzgesetz
- Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz (§ 12)
- Elektrizitätswirtschaftsgesetz (II. Hauptstück)
- EVTZ-Gesetz (§§ 2 Abs 3 und 4 Abs 2)
- Feuerpolizeiordnung
- Fischereigesetz (ua §§ 7 Abs 3 und 23 Abs 4)
- Fleischuntersuchungsgebührengesetz
- Gasgesetz
- Gemeindeangestelltengesetz 2005 (§ 82 Abs 5)
- Gemeindebedienstetengesetz 1988 (II. Hauptstück 9. Abschnitt)
- Gemeindegutgesetz (§ 17)
- Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (ua § 30 Abs 6)
- Grundverkehrsgesetz (§ 11 Abs 2 und 5)
- Jagdgesetz (ua § 19 Abs 1 lit d)
- Kanalisationsgesetz
- Katastrophenhilfegesetz
- Kindergartengesetz (ua § 7 Abs 6)
- Klärschlammgesetz
- Landesbedienstetengesetz 1988 (II. Hauptstück 9. Abschnitt sowie § 122 Abs 6)
- Landesbedienstetengesetz 2000 (III. Hauptstück 2. Abschnitt)
- Landes-Dienstleistungsgesetz
- Landesforstgesetz (mit Ausnahme des 1., 2., 4. und 5. Abschnittes)
- Landes-Geodateninfrastrukturgesetz (§ 14)
- Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz
- Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz (§4 Abs 6 und § 5 Abs 6)
- Landes-Luftreinhaltegesetz
- Landes-Pflegegeldgesetz
- Landes-Umweltinformationsgesetz (§ 8)
- Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (§ 11 Abs 5)
- Lichtspielgesetz
- Mindestsicherungsgesetz (§ 16 Abs 8 iVm §§ 7 und 10)
- Pflanzenschutzgesetz (ua § 11 Abs 5 und 11a)
- Pflegeheimgesetz
- Raumplanungsgesetz (§§ 52 und 56)
- Rettungsgesetz
- Schischulgesetz (§ 38 Abs 5)
- Schulerhaltungsgesetz
- Sozialbetreuungsberufegesetz
- Spielapparategesetz
- Spitalgesetz
- Sportgesetz
- Straßengesetz (§ 14 Abs 5)
- Tiergesundheitsfondsgesetz
- Tierzuchtgesetz (§ 24 Abs 2)
- Veranstaltungsgesetz
- Vergabenachprüfungsgesetz (§ 1)
- Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (ua § 15 Abs 7)
- Wasserversorgungsgesetz
- Wettengesetz (§ 13 Abs 3)

3. Personelle Situation

Der Unabhängige Verwaltungssenat bestand im Berichtsjahr bis zum 31. August 2012 aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und aus neun weiteren Mitgliedern. Vier dieser Mitglieder waren teilzeitbeschäftigt. Ein Mitglied war bis zum 31. August 2012 in einem Ausmaß von 70 % und für den Rest des Jahres in einem Ausmaß von 60 % eines vollbe-

Mit 01. September 2012 wurde ein zusätzliches Mitglied bestellt. Dies war im Hinblick auf den stark zunehmenden Anfall im Bereich des Glücksspielrechts notwendig. Mit 14. Dezember 2012 ist ein Mitglied aus seinem Amt ausgeschieden.

Auch in diesem Berichtsjahr war dem Verwaltungssenat ein juristischer Mitarbeiter zugeteilt. Seit Dezember ist dem Verwaltungssenat eine Ausbildungsjuristin zugeteilt. Weiters stand dem Verwaltungssenat im Berichtsjahr eine Verwaltungspraktikantin für die Bearbeitung der Verfahren nach dem Glücksspielgesetz zur Verfügung. Im Sommer wurde der Unabhängige Verwaltungssenat von einer Ferialpraktikantin unterstützt.

Das weitere Personal des Verwaltungssenates bestand aus drei Sekretärinnen. Das Beschäftigungsausmaß einer dieser Sekretärinnen betrug bis zum 31. August 2012 70 %, ab dem 01. September 2012 80 %. Weiters bildet der Unabhängige Verwaltungssenat seit 01. September 2012 einen Lehrling im Beruf Verwaltungsassistentin aus. Eine Sekretärin hat zu diesem Zweck einen Kurs zur Lehrlingsausbildnerin absolviert.

4. Sitz und Ausstattung

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist im Gebäude Römerstraße 22 in Bregenz untergebracht.

Die Bücherei des Verwaltungssenates wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut. Über das Internet stehen den Mitgliedern verschiedene europäische und österreichische Rechtssysteme zur Verfügung.

5. Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat am 16. Dezember 2011 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2012 (ABI Nr 45/2011), am 26. März 2012 eine Änderung der Geschäftsverteilung (ABI Nr 12/2012), am 27. August 2012 eine Änderung der Geschäftsverteilung (ABI Nr 35/2012) und am 22. Oktober 2012 neuerlich eine Änderung der Geschäftsverteilung (ABI Nr 43/2012) beschlossen.

6. Vollversammlung

Zusätzlich zu den bereits unter Punkt 5. angeführten Sitzungen waren im Berichtsjahr drei weitere Sitzungen der Vollversammlung erforderlich. Am 24. Jänner 2012 wurde der Tätigkeitsbericht 2011 beschlossen, am 02. Juli 2012 die Empfehlung für die Bestellung eines neuen Mitgliedes und am 14. Dezember 2012 eine Entscheidung betreffend das Aus-

7. Dokumentation

Die Dokumentation der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurde weiter ausgebaut. Zum einen werden für den internen Gebrauch alle Entscheidungen im Volltext gesammelt. Zum anderen werden jene Rechtssätze, die zu einzelnen Entscheidungen gebildet werden und die für die Auslegung einer Rechtsvorschrift von allgemeinem Interesse sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Diese Judikaturdokumentation ist über das Internet allgemein zugänglich und gibt ua Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes sowie der unabhängigen Verwaltungssenate wieder. Mit Stichtag 31. Dezember 2012 enthielt die Judikaturdokumentation des RIS 1428 Rechtsdokumente des UVS Vorarlberg.

Die im RIS während des Berichtsjahres veröffentlichten Rechtssätze des UVS Vorarlberg wurden in einer nach Rechtsmaterien gegliederten Zusammenstellung dem Amt der Vorarlberger Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung gestellt.

Rechtssätze zu verschiedenen Entscheidungen des UVS Vorarlberg wurden auch in der „Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenate“ (ZUV), in der Zeitschrift „Recht und Praxis der öffentlichen Auftragsvergabe“ (RPA) sowie in der „Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht“ (ZVB) veröffentlicht.

8. Vorsitzendenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Auch hat die Konferenz wieder gemeinsame Stellungnahmen an die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder übermittelt.

Im Berichtsjahr hatte Niederösterreich den Vorsitz dieser Konferenz inne. Es fanden eine Sitzung in Wien und eine in Krems statt. Schwerpunkte der Beratungen im Berichtsjahr waren organisatorische Maßnahmen, insbesondere die Einrichtung von Verwaltungsgerichten sowie Fragen im Zusammenhang mit den Verwaltungsverfahrensgesetzen und der Auslegung von materiellrechtlichen Vorschriften.

9. Allgemeines

Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates haben wieder an verschiedenen externen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang Fachseminare zum gewerblichen Betriebsanlagenrecht (Veranstalter: UVS Steiermark), zum Führerscheinrecht (Veranstalter: UVS Tirol) und zum Fremdenrecht (Veranstalter: UVS Burgenland).

Im Dezember 2012 nahm ein Mitglied des Verwaltungssenates im Rahmen eines unionsrechtlichen Richteraustauschprogrammes an einem viertätigen Studienbesuch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg teil.

Als zweckmäßig unter dem Gesichtspunkt der Regelung des Dienstbetriebes, der Information und einer die Unabhängigkeit der Mitglieder wahrenenden, möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates haben sich regelmäßig stattfindende Mitgliederbesprechungen erwiesen.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 1584 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 1254 Berufungen in Strafsachen, 33 Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerden), 13 Schubhaftbeschwerden und 7 Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, 17 Anträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz, 5 Devolutionsanträge sowie 256 Berufungen gegen Bescheide in Administrativsachen. Bei den zuletzt genannten Berufungen ging es in insgesamt 58 Fällen um die Vollziehung von neun verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 198 Fällen um die Vollziehung von neun verschiedenen Bundesgesetzen. Auf die Anlagen 3 und 6 wird verwiesen.

Bei der Zählung der Rechtssachen gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen UVS. Zur Zählweise des UVS Vorarlberg in den Strafsachen ist zu bemerken, dass die Berufungswerber in etwa der Hälfte der Fälle im gleichen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft wegen mehrerer Übertretungen bestraft worden waren und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen berufen haben; soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes gehandelt hat, wurden solche Berufungen nur als 1 Rechtssache gezählt, es sei denn, dass einerseits eine Kammer und andererseits ein Einzelmitglied des Verwaltungssenates für die Erledigung der Berufung zuständig war.

Nach der Zählweise des UVS Vorarlberg in den Administrativsachen liegt auch dann nur 1 Fall vor, wenn gegen denselben Bescheid mehrere Parteien (zB Nachbarn) unterschiedliche Berufungen erhoben haben. Nur wenn sowohl der erstinstanzliche Antragsteller als auch andere Parteien berufen haben, werden Berufungen als zwei Rechtssachen gezählt.

Gegenschriften an die Höchstgerichte sowie Ersatzbescheide im Falle einer Behebung durch ein Höchstgericht werden in den Statistiken ebenso wenig als neu angefallene bzw erledigte Rechtssachen ausgewiesen wie zB Anträge auf Verfahrenshilfe oder andere gesonderte verfahrensrechtliche Entscheidungen innerhalb eines Rechtsmittelverfahrens.

Die Strafverfahren betreffen 53 verschiedene Bundes- und Landesgesetze. Zahlenmäßige Schwerpunkte bilden die Übertretungen nach folgenden Gesetzen: Glücksspielgesetz (360), Straßenverkehrsordnung (229), Kraftfahrzeuggesetz (194), Führerscheinggesetz (63), Gewerbeordnung (54), Bundesstraßen-Mautgesetz (44), Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (36), Fremdenpolizeigesetz (31), Ausländerbeschäftigungsgesetz (30), Sicherheitspolizeigesetz (19), Arbeitszeitgesetz (15), Sittenpolizeigesetz (15), Baugesetz (14), Güterbeförderungsgesetz (14), Meldegesetz (13), Lärmstörungsgesetz (10), Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (9), Tabakgesetz (9), Parkabgabegesetz (9), Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (8), Gefahrgutbeförderungsgesetz (7), Kinder- und Jugendlichen Beschäftigungsgesetz (7) sowie Tierschutzgesetz (6).

Die Maßnahmenbeschwerden betreffen zwei Beschlagnahmen, zweimal die Anwendung von Zwangsgewalt, dreimal die Missachtung des Hausrechts, zwei Festnahmen, eine Führerscheinabnahme, zwanzig Freiheitseinschränkungen, zweimal das Anlegen von Handfesseln und einmal die Ausübung sonstiger Befehlsgewalt.

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren bilden die Berufungen nach folgenden Gesetzen: Führerscheinggesetz (137), Grundverkehrsgesetz (25), Gewerbeordnung (23), Fremdenpolizeigesetz (20), Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (11), Schischulgesetz (9) sowie Baugesetz (8).

Von den im Berichtsjahr angefallenen Berufungen in Strafsachen fallen ca 13 Prozent und von den im gleichen Zeitraum angefallenen Berufungen in Administrativsachen ca 21,5 Prozent in die Zuständigkeit der Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen. Hinsichtlich der Strafsachen bedeutet dies eine Steigerung von einem Prozent der Kammerverfahren gegenüber dem Vorjahr, hinsichtlich der Administrativverfahren eine Steigerung von über neun Prozent. Diese Steigerung ergibt sich vor allem aus einem höheren Anfall im Bereich des Vergabenachprüfungsgesetzes, des Schischulgesetzes, des Kraftfahrzeuggesetzes und der Devolutionsanträge. Für die Erledigung der Maßnahmenbeschwerden

den, der Schubhaftbeschwerden und der Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz ist immer ein Einzelmitglied zuständig. Bei einer Berücksichtigung aller neu angefallenen Rechtssachen ist in ca 14 Prozent eine Kammer- statt einer Einzelmitgliedzuständigkeit gegeben (vgl die Anlagen 9 und 10).

Besonders erwähnenswert im Berichtsjahr ist der Anfall von 360 Verfahren betreffend Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz. Weiters betrafen 22 Maßnahmenbeschwerden Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Glücksspielgesetz, zudem 4 Administrativverfahren (Betriebsschließungen). Insgesamt ergaben sich somit 386 Verfahren aufgrund der Behördentätigkeit im Bereich des Glücksspielgesetzes. Demgegenüber fiel in den Jahren 2004 bis 2009 durchschnittlich nur ein Verfahren betreffend dieses Gesetz an, im Jahr 2010 waren es 72 Verfahren und 267 Verfahren im Jahr 2011.

2. Erledigung von Rechtssachen

Zur Zählweise der Rechtssachen wird auf den zweiten Absatz des obigen Punktes B 1. verwiesen.

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Rechtssachen im Berichtsjahr beträgt 1529. Es wurden 1193 Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, zehn Maßnahmenbeschwerden, elf Schubhaftbeschwerden, sechs Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, 16 Anträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz sowie 292 Berufungen gegen Bescheide in Administrativsachen erledigt. Bei den zuletzt genannten Berufungen ging es in insgesamt 69 Fällen um die Vollziehung von neun verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 224 Fällen um die Vollziehung von acht verschiedenen Bundesgesetzen.

Die Anzahl der unerledigten Fälle am Ende des Berichtsjahres betrug 943. Davon sind 89 vor dem 01. Jänner 2012 angefallen.

In 840 Verfahren (somit in ca 55 Prozent aller Fälle) waren öffentliche mündliche Verhandlungen erforderlich (vgl die Anlage 7). Die tatsächliche Zahl der Verhandlungstermine liegt wegen erforderlicher Vertagungen höher; dies trotz Berücksichtigung des Umstandes, dass einige Fälle gemeinsam verhandelt wurden.

Eine anwaltliche Vertretung der Berufungswerber bzw der Beschwerdeführer lag in 916 Fällen (somit in ca 60 Prozent aller Verfahren) vor (vgl die Anlage 8).

Im Berichtsjahr wurden drei Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt. Alle drei Anträge waren abzuweisen.

Nähere Einzelheiten über die Art der Erledigung der Rechtssachen sind den Anlagen 4 und 12 zu entnehmen.

3. Höchstgerichtliche Verfahren

a) Beschwerden gegen UVS-Bescheide

Gegen die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden im Berichtsjahr 36 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und 154 Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. In der Zahl der Verwaltungsgerichtshofbeschwerden sind auch jene berücksichtigt, die nach erfolgloser Beschwerdeerhebung beim Verfassungsgerichtshof auf Grund eines Abtretungsantrages an den Verwaltungsgerichtshof gelangten.

Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 34 Beschwerden gegen Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates. In 33 Fällen lehnte er die Behandlung der Beschwerde ab. In einem Fall wurde der Beschwerde teilweise stattgegeben.

Der Verwaltungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 138 Beschwerden gegen Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates. In 62 Fällen lehnte er die Behandlung der Beschwerde ab und in 36 Fällen wies er die Beschwerde als unbegründet ab. Sieben Beschwerden wies er zurück. Bei vier Beschwerden stellte er das Verfahren ein. In zwei Fällen wurde der Beschwerde teilweise Folge gegeben. In 24 Fällen hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf, wobei 13 dieser Aufhebungen ihre Ursache in einem Abgehen des Verwaltungsgerichtshofes von seiner Rechtsprechung zum Glücksspielgesetz hatten.

In den 22 Jahren des Bestehens des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden insgesamt 597 Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Damit wurden 2,7 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw 3,7 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Im selben Zeitraum wurden insgesamt 1684 Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungssenates an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Damit wurden ungefähr 7,6 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw 10,3 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verwaltungsgerichtshof angefochten.

Während des genannten Zeitraumes wurden vom Verfassungsgerichtshof und vom Verwaltungsgerichtshof insgesamt 2281 Beschwerden erledigt. Dabei betrug die Aufhebungsquote hinsichtlich der angefochtenen Bescheide des UVS Vorarlberg beim Verfassungsgerichtshof nur 4,5 Prozent und beim Verwaltungsgerichtshof nur 15,8 Prozent bzw ohne Berücksichtigung der Einstellungen und Zurückweisungen 18 Prozent.

Im Berichtsjahr betrug die Aufhebungsquote hinsichtlich der angefochtenen Bescheide des UVS Vorarlberg beim Verfassungsgerichtshof ohne Berücksichtigung der Einstellungen und Zurückweisungen nur 0,2 Prozent (der nur teilweise aufgehobene Bescheid wurde als Aufhebung gerechnet).

Beim Verwaltungsgerichtshof betrug die Aufhebungsquote hinsichtlich der angefochtenen Bescheide ohne Berücksichtigung der Einstellungen und Zurückweisungen 19 Prozent. Werden die 13 Aufhebungen, die ihre Ursache in einem Abgehen des Verwaltungsgerichtshofes von seiner Rechtsprechung zum Glücksspielgesetz hatten (Näheres siehe Punkt II. C), nicht berücksichtigt, betrug die Aufhebungsquote sogar nur neun Prozent. Vergleichsweise führte die Gesamtheit der Verwaltungsgerichtshof-Erledigungen ohne Einstellungen und Zurückweisungen im Jahr 2011 zu einer Aufhebungsquote von 34 Prozent (Tätigkeitsbericht des VwGH 2011).

Die obigen Zahlen betreffen jeweils jene Beschwerden und Entscheidungen, von denen der Verwaltungssenat im Berichtsjahr bzw in den 22 Jahren seines Bestehens Kenntnis erhielt. Auf die Anlagen 13 und 14 wird verwiesen.

b) Normprüfungsanträge des UVS

Im Jahr 2011 hat der Unabhängige Verwaltungssenat an den Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, eine bestimmte Wortfolge in § 10 Abs 1 lit e der Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Rheindelta“ in Fußach, Gaißau, Hard, Höchst und im Bodensee, LGBl Nr 57/1992, idF LGBl Nr 64/2002, als verfassungswidrig aufzuheben. Der Verwaltungssenat begründete seinen Antrag insbesondere damit, dass es durch das im § 10 Abs 1 lit e der genannten Verordnung normierte Surfverbot zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Surfern einerseits und anderen Wasserfahrzeugen wie Segel- bzw Motorbooten zur Freizeitnutzung komme. Der Verfassungsgerichtshof hat diesen Antrag mit Erkenntnis vom 22.11.2012, Zl V120/11, abgewiesen.

Begründend führte der Verfassungsgerichtshof im Wesentlichen aus, der Verordnungsgeber überschreite den ihm von der Verfassung und vom Gesetzgeber eingeräumten Ermessensspielraum nicht, wenn er zwischen der Ausübung des Surfsports und dem Befahren der Wasseroberfläche mit Wasserfahrzeugen wie Segel- oder Motorbooten (welches im Übrigen in einem wesentlichen Teil des Naturschutzgebietes ebenfalls - teils temporär, teils ganzjährig - Beschränkungen unterliege oder sogar ausgeschlossen sei, vgl § 10 Abs 1 lit a bis d VO "Rheindelta") differenziere. Wie die Vorarlberger Landesregierung in ihrer Äußerung nachvollziehbar darlege, könne das Surfen spezifische Störungen des Lebensraums der Wasservögel im Zeitraum der Überwinterung bewirken. Diese nicht von vornherein von der Hand zu weisende potenzielle Störwirkung sei durch die Besonderheiten des Bewegungsablaufs und -verlaufs beim Surfen bedingt, welche für die Benutzung von Segel- oder Motorbooten nicht charakteristisch seien.

Dass diese Differenzierung im Wesentlichen auf praktischen Erfahrungen beruhe und insofern "Antwortcharakter" im Hinblick auf aufgetretene Probleme aufweise, verschlage dabei nichts: Es liege im Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers, auf spezifische Problemkonstellationen zu reagieren und dem in diesen auftretenden Bedarf nach Maßnahmen durch Verordnungsbestimmungen, auch durch Verbote, Rechnung zu tragen.

Im Übrigen verbiete § 10 Abs 1 lit e VO "Rheindelta" nicht nur das Surfen im genannten Zeitraum, sondern (neben dem Kitesailing und dem Wasserschifahren) auch die Verwendung ähnlicher Geräte zur Freizeitnutzung. Es sei im Rahmen einer Beurteilung im Einzelfall davon auszugehen, dass Wasserfahrzeuge, die den zum Surfen, Kitesailing oder Wasserschifahren verwendeten Geräten – etwa ihrer Art nach oder im Hinblick auf Fahrabläufe und -verläufe – ähnelten und daher die gleiche Störwirkung aufweisen würden, ebenfalls unter die Verbotsbestimmung des § 10 Abs 1 lit e VO "Rheindelta" fielen.

Im Berichtsjahr hat der Unabhängige Verwaltungssenat weiters an den Verfassungsgerichtshof mehrere Anträge gestellt, in § 79 Abs 1 und 2 AWG 2002, BGBl I Nr 102/2002, idF BGBl I Nr 43/2007, jeweils die Wortfolgen als verfassungswidrig aufzuheben, die festlegen, dass Personen, die gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig sind, mit einer Mindeststrafe von 3.630 Euro bzw 1.800 Euro bedroht sind, in eventu auch die Mindeststrafe von 730 Euro als verfassungswidrig aufzuheben. Diesen Anträgen lagen zum einen Verfahren zugrunde, in denen eine Person bestraft wurde, weil eine Behandlungsanlage nach erfolgter Änderung ohne entsprechende Genehmigung betrieben worden war, zum anderen Verfahren, in denen eine Person bestraft wurde, weil gegen Auflagen in Genehmigungsbescheiden bzw gegen

Hinsichtlich der Fälle, in denen dem Beschuldigten ein Betreiben der Behandlungsanlage nach einer Änderung ohne Einholung der entsprechenden Genehmigung vorgeworfen wurde, führte der Unabhängige Verwaltungssenat aus, dass sich dieser Fall betreffend § 79 Abs 1 Z 9 AWG 2002 wesentlich von dem Fall, der dem Erkenntnis vom 01. Dezember 2005 zugrunde gelegen sei, unterscheide, da § 79 Abs 1 Z 9 AWG 2002 nicht den Umgang mit gefährlichen Abfällen zum Gegenstand habe. Die Bestimmung des § 79 Abs 1 Z 9 AWG 2002 führe dazu, dass jede Änderung einer genehmigten Behandlungsanlage, welche eine Genehmigungspflicht nach § 37 Abs 1 iVm § 2 Abs 8 Z 3 AWG 2002 auslöse, mit einer Mindeststrafe von 3.630 Euro bedroht sei, wenn die entsprechende Änderungsgenehmigung nicht vorliege. Eine sachliche Rechtfertigung für eine derart hohe Mindeststrafe sei nicht erkennbar. Die Genehmigungspflicht der Änderung entstehe nämlich schon dann, wenn diese erhebliche nachteilige Auswirkungen haben könne. Dass sie dies tatsächlich habe, sei nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Bestrafungen wegen Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Auflagen begründete der Unabhängige Verwaltungssenat seinen Antrag insbesondere damit, dass die gegenständlichen Fälle wiederum keine gefährlichen Abfälle zum Gegenstand hätten und weiters, dass sich Bedenken gegen die Sachlichkeit der angefochtenen Bestimmungen insoweit ergeben würden, als nach § 79 Abs 1 Z 17 AWG 2002 für den Verstoß gegen eine nachträglich vorgeschriebene Auflage (§ 62 Abs 3 leg cit) eine Mindeststrafe von 730 Euro bzw 3.630 Euro vorgesehen sei, im Fall des Verstoßes gegen eine Auflage, welche bereits im Zuge des Genehmigungsverfahrens vorgeschrieben worden sei, aber gemäß § 79 Abs 2 Z 11 AWG 2002 (§ 40 Abs 4 leg cit) lediglich eine Mindeststrafe von 360 Euro bzw 1.800 Euro. Worin sich der Unrechtsgehalt des Verstoßes gegen eine bereits im Zuge des Genehmigungsverfahrens vorgeschriebene Auflage vom Unrechtsgehalt des Verstoßes gegen eine erst nachträglich vorgeschriebene Auflage unterscheiden solle, sei nicht erkennbar.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Anträge des Unabhängigen Verwaltungssenates mit Erkenntnis vom 20. September 2012, ZI G37/12 ua, abgewiesen. In seiner Begründung führte der Verfassungsgerichtshof im Wesentlichen aus, die in den §§ 79 Abs 1 und 79 Abs 2 vorgesehenen Mindeststrafen von 3.630 Euro für Personen, die gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig seien, seien auch hinsichtlich Verwaltungsstraftatbeständen, welche nicht den Umgang mit gefährlichen Abfällen zum Gegenstand hätten, nicht verfassungswidrig. Der Gesetzgeber habe durch die Bestimmungen des § 79 AWG 2002 ein differenziertes System von Strafdrohungen geschaffen, um Verstößen gegen das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 angesichts ihrer potenziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Interessen der Gesundheit von Menschen und der Umwelt – unter Beachtung des vom Täter aus dem Verstoß gezogenen

Auch die unterschiedlichen Mindeststrafen bei Verstößen gegen Auflagen, die im Zuge des Genehmigungsverfahrens vorgeschrieben worden seien und bei Verstößen gegen nachträglich vorgeschriebene Auflagen, seien sachlich gerechtfertigt.

4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen

Der UVS Vorarlberg hat im Berichtsjahr dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften keine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.

C Sonstiges

Der Unabhängige Verwaltungssenat hat gegenüber den zuständigen Stellen des Landes und des Bundes zu mehreren Entwürfen von Landes- und Bundesgesetzen – insbesondere zu Entwürfen betreffend die Landesverwaltungsgerichtsbarkeit – Stellungnahmen abgegeben. Ebenso hat der Verwaltungssenat an den gemeinsamen Stellungnahmen der Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate mitgewirkt.

Ein Mitglied des Verwaltungssenates hat das Seminar „AVG-Vertiefung“ der Verwaltungsakademie Vorarlberg als Referent durchgeführt.

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist auch in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die auf Grund eines umfassenden eigenen Untervoranschlags im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Verwaltungssenates.

Der Unabhängige Verwaltungssenat hat in den Tätigkeitsberichten 2008, 2009, 2010 und 2011 darauf hingewiesen, dass die Bestellung eines weiteren Mitgliedes erforderlich ist, um eine Erledigung der Fälle in entsprechender Qualität und innerhalb vertretbarer Fristen zu gewährleisten. Mit Anfang September des Berichtsjahres wurde ein weiteres Mitglied bestellt. Zur selben Zeit ist allerdings ein Mitglied ausgeschieden. Das ausgeschiedene Mitglied wurde im Berichtsjahr nicht mehr ersetzt. Aus dem Grund und durch die Entwicklungen im Berichtsjahr – hier ist insbesondere die wiederum deutlich gestiegene Belastung durch Verfahren betreffend das Glücksspielgesetz (siehe Punkt C) zu erwähnen – ist die personelle Situation trotz Bestellung eines neuen Mitgliedes als angespannt zu bezeichnen. Dies zeigt sich auch am weiteren – wenn auch nur leichten – Anstieg der offenen Fälle im Berichtsjahr, obwohl die Zahl der Erledigungen den höchsten Stand seit Bestehen des Unabhängigen Verwaltungssenates erreicht hat (vgl Punkt B 2.). Bei einem weiteren Anstieg der Fallzahlen ist die weitere Erhöhung des Personalstandes unumgänglich.

Neben den Mitgliedern bestand das ganze weitere Personal des Verwaltungssenates aus einem juristischen Mitarbeiter, einer Verwaltungspraktikantin, seit Mitte Dezember einer Ausbildungsjuristin, drei Sekretärinnen, von denen eine nur zu 80 % beschäftigt war, sowie einem Lehrling. Das Sekretariat erledigt ein Spektrum von Aufgaben, welches auf Grund der organisatorischen Eigenständigkeit des Verwaltungssenates sehr breit ist. Dieser personelle Aufwand ist auch im Vergleich mit anderen Verwaltungssenaten äußerst gering.

Die Raumkapazität im UVS-Gebäude ist ausgereizt. Die Planung des Umzuges in ein neues Gebäude in der Landwehrstraße konnte im Berichtsjahr im Wesentlichen abgeschlossen werden, der Umzug ist Ende des Jahres 2013 geplant.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Jahr 2012 hat die Zahl der neuen Rechtssachen (1584) im Vergleich zum Vorjahr (1515) um ungefähr 4,5 Prozent zugenommen. Es handelt sich dabei um den höchsten Anfall von Rechtssachen seit Bestehen des Unabhängigen Verwaltungssenates. Die Zahl der Verfahren in Verwaltungsstrafsachen ist von 1228 auf 1253 angestiegen. Auf erstinstanzlicher Ebene bei den Bezirkshauptmannschaften hat die Zahl der neuen Strafsachen im Berichtsjahr mehr als 245.000 betragen. Die entsprechende Zahl für das Jahr 2011 lag bei ca 200.000.

Die Anzahl der Berufungen in Administrativsachen hat im Berichtsjahr (256) gegenüber dem Vorjahr (260) nur unwesentlich verändert.

Die Anzahl der verschiedenen von den neu eingelangten Rechtsmitteln betroffenen Rechtsbereiche (gesamter Verwaltungsstrafbereich und gesamter Maßnahmenbeschwerdebereich jeweils nur als 1 Zuständigkeit gezählt) ist mit 22 gegenüber dem Vorjahr gleich geblieben.

Der Anteil der Berufungen in Administrativsachen, der Anträge nach dem Vergabenaufprüfungsgesetz und der Beschwerden gemessen an der Gesamtzahl der neuen Rechtssachen (somit einschließlich der Berufungen in Verwaltungsstrafsachen) betrug im Berichtsjahr etwa 16,5 Prozent (Vorjahr: knapp 19 Prozent).

Der Anteil jener Fälle, für deren Erledigung eine aus drei Mitgliedern bestehende Kammer statt einem Einzelmitglied zuständig ist, liegt bei ca 14 Prozent (2011: 12 Prozent, 2010: 7 Prozent, 2009: 5,7 Prozent) und ist somit weiter angestiegen. Dies ist im Wesentlichen auf die hohen Strafen im Bereich des Glücksspielgesetzes und die Kammerzuständigkeiten in Administrativverfahren zurückzuführen.

2. Erledigung von Rechtssachen

Die Erledigungszahl von 1529 ist um 266 Fälle höher als im Vorjahr. Dieser Umstand verdient vor dem Hintergrund des Ausscheidens eines Mitgliedes im Berichtsjahr besondere Beachtung. Am Ende des Berichtsjahres waren 943 Rechtssachen unerledigt, von denen nur 89 vor Beginn des Berichtsjahres beim Verwaltungssenat angefallen sind.

3. Mündliche Verhandlungen

In ca 55 Prozent aller erledigten Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beziehung der Beteiligten durchgeführt (2011: ca 51 Prozent). In einigen Fällen waren dafür mehrere verschiedene Termine erforderlich, weil das Ermittlungsverfahren noch weiterzuführen war. Umgekehrt war es möglich, einige Rechtssachen in derselben Verhandlung miteinander zu verbinden.

4. Teilnahme an den Verhandlungen

In den Verfahren vor dem Verwaltungssenat hat die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Stellung einer Partei. In den Strafberufungsverfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, dem ASVG und dem Glücksspielgesetz hatte auch die Abgabenbehörde Parteistellung und machte von der Möglichkeit einer Teilnahme an der Verhandlung Gebrauch.

An den Verhandlungen betreffend Maßnahmenbeschwerden und Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz hat regelmäßig ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. In diesen Verfahren sowie in einigen Verfahren über Schubhaftbeschwerden wurden von der belangten Behörde Gegenschriften zu den Beschwerden erstattet.

Insgesamt hat in 58 der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren mindestens ein Vertreter einer Behörde mit Parteistellung an den Verhandlungen teilgenommen.

Weiters haben an den mündlichen Verhandlungen (neben den Rechtsmittelwerbern, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern) Vertreter von Gemeinden sowie andere mitbeteiligte Parteien und Beteiligte in den auch ihre Interessen berührenden Verfahren teilgenommen.

C Sonstiges

Das Berichtsjahr war geprägt von einem weiteren Ansteigen der Verfahren betreffend das Glücksspielgesetz. Im Berichtsjahr sind 360 Berufungen gegen Beschlagnahme- und Einziehungsbescheide sowie Straferkenntnisse nach dem Glücksspielgesetz eingelangt. Weiters betrafen 22 Maßnahmenbeschwerden Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Glücksspielgesetz, zudem 4 Administrativverfahren (Betriebsschließungen). Insgesamt ergaben sich somit 386 Verfahren aufgrund der Behördentätigkeit im Bereich des Glücksspielgesetzes. Das bedeutet eine Zunahme von 119 Verfahren im Vergleich zum vergangenen Jahr. Ungünstig hat sich zudem der Umstand ausgewirkt, dass der Verwaltungsgerichtshof im Berichtsjahr von seiner Rechtsprechung betreffend die Abgrenzung der Strafbarkeit einer Tat nach § 52 Glücksspielgesetz und nach § 168 Strafgesetzbuch (StGB) abgegangen ist. Dies war umso bedauerlicher, als der Unabhängige Verwaltungssenat im Verfahren 2011/17/0233 den Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen hat, dass diesem Verfahren aufgrund einer großer Anzahl weiterer Verfahren besondere Bedeutung zukomme. Der Verwaltungsgerichtshof hatte in der Folge im Erkenntnis vom 14.12.2011, 2011/17/0233, die Rechtsansicht vertreten, dass auch dann, wenn im Tatzeitpunkt eindeutig mit Einsätzen von unter zehn Euro tatsächlich gespielt worden sei, eine gerichtliche Strafbarkeit bestehen könne, sollte festgestellt werden, dass an dem betreffenden Gerät im relevanten Zeitraum mit einem Einsatz von über zehn Euro gespielt worden sei – wenn auch nicht exakt im Tatzeitpunkt.

Mit seinem Erkenntnis vom 22.08.2012, ZI 2012/17/0156, ist der Verwaltungsgerichtshof aufgrund einer Beschwerde der Finanzministerin von dieser Rechtsprechung abgegangen. In diesem Verfahren hatte das Ermittlungsverfahren ergeben, dass im relevanten Zeitraum mit Einsätzen von mehr als zehn Euro tatsächlich gespielt worden war. Der Verwaltungsgerichtshof führte in seiner Begründung im Wesentlichen aus, eine Subsidiarität der verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit gegenüber dem gerichtlichen Straftatbestand ergebe sich nur für das Veranlassen von Spielen, bei denen der Einsatz zehn Euro überstiegen habe. Im Übrigen bleibe die Zuständigkeit bei den Verwaltungsbehörden. Da somit im Falle des Betriebes eines Glücksspielgerätes die Zuständigkeit des Gerichtes nur für jene Spiele gegeben sei, bei denen der geleistete Einsatz zehn Euro übersteige, im Übrigen aber die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gegeben sei, habe die belangte Behörde aus der Feststellung, dass an den gegenständlichen Apparaten auch mit Einsätzen von über zehn Euro gespielt worden sei, nicht ableiten können, dass hinsichtlich sämtlicher mit den Apparaten durchgeführten Spiele eine Zuständigkeit des Gerichtes nach § 168 StGB gegeben gewesen sei.

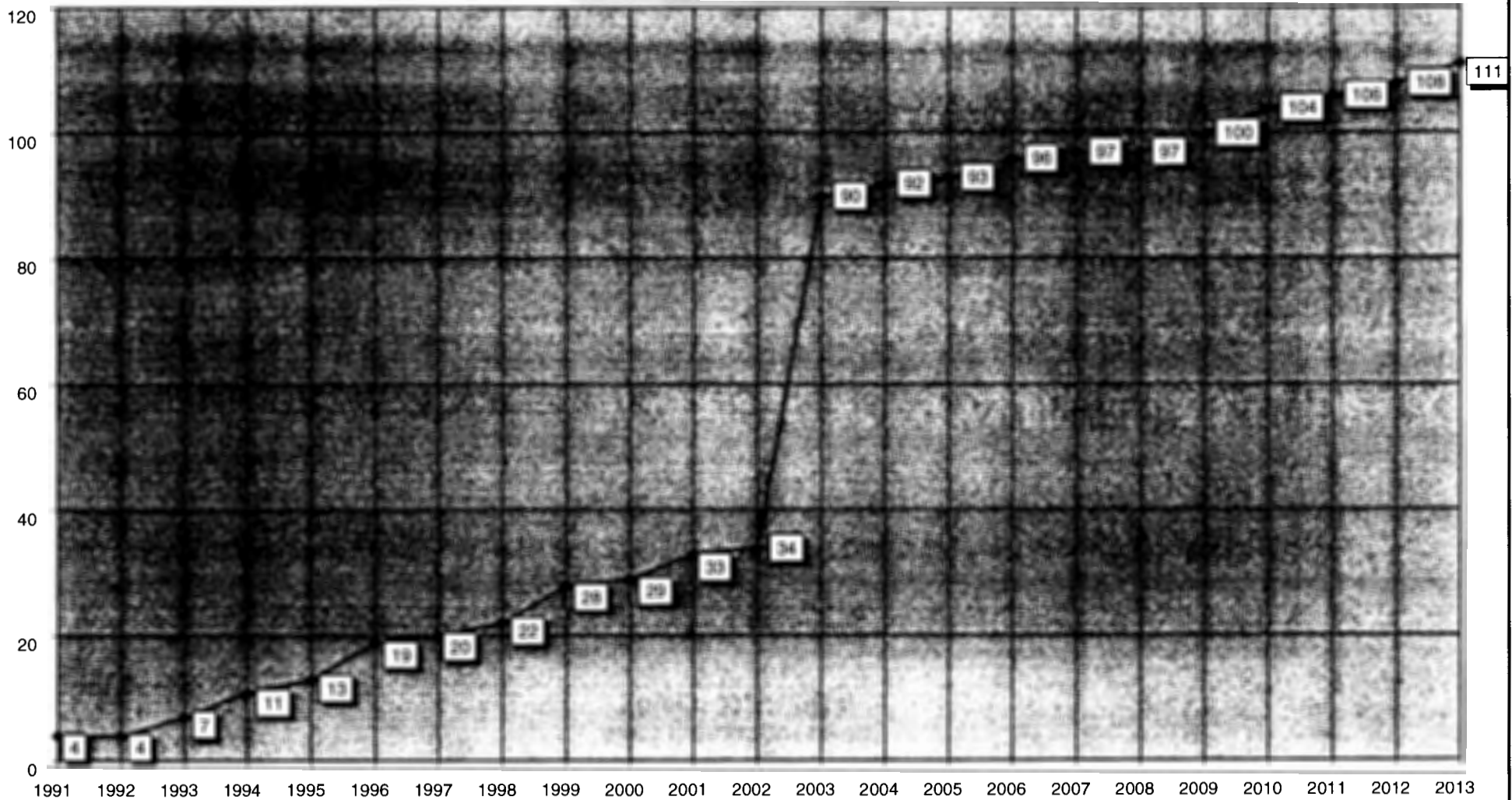
In Folge dieser Änderung der Judikatur hob der Verwaltungsgerichtshof 13 Erkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenates auf. In diesen Verfahren ist nach der Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens erneut ein Erkenntnis zu erlassen.

Auch sind Kontrollen nach dem Glücksspielgesetz für das starke Ansteigen der Zahl der Maßnahmenbeschwerden verantwortlich.

Außerdem war im heurigen Jahr ein signifikantes Ansteigen der Schubhaftbeschwerden zu beobachten. Während im Berichtsjahr 2011 zwei Schubhaftbeschwerden erhoben wurden, waren es im Berichtsjahr 2012 dreizehn. Wesentlichste Änderung in diesem Bereich gegenüber dem Berichtsjahr 2011 ist, dass nun eine Rechtsberatung im FPG 2005 vorgesehen ist.

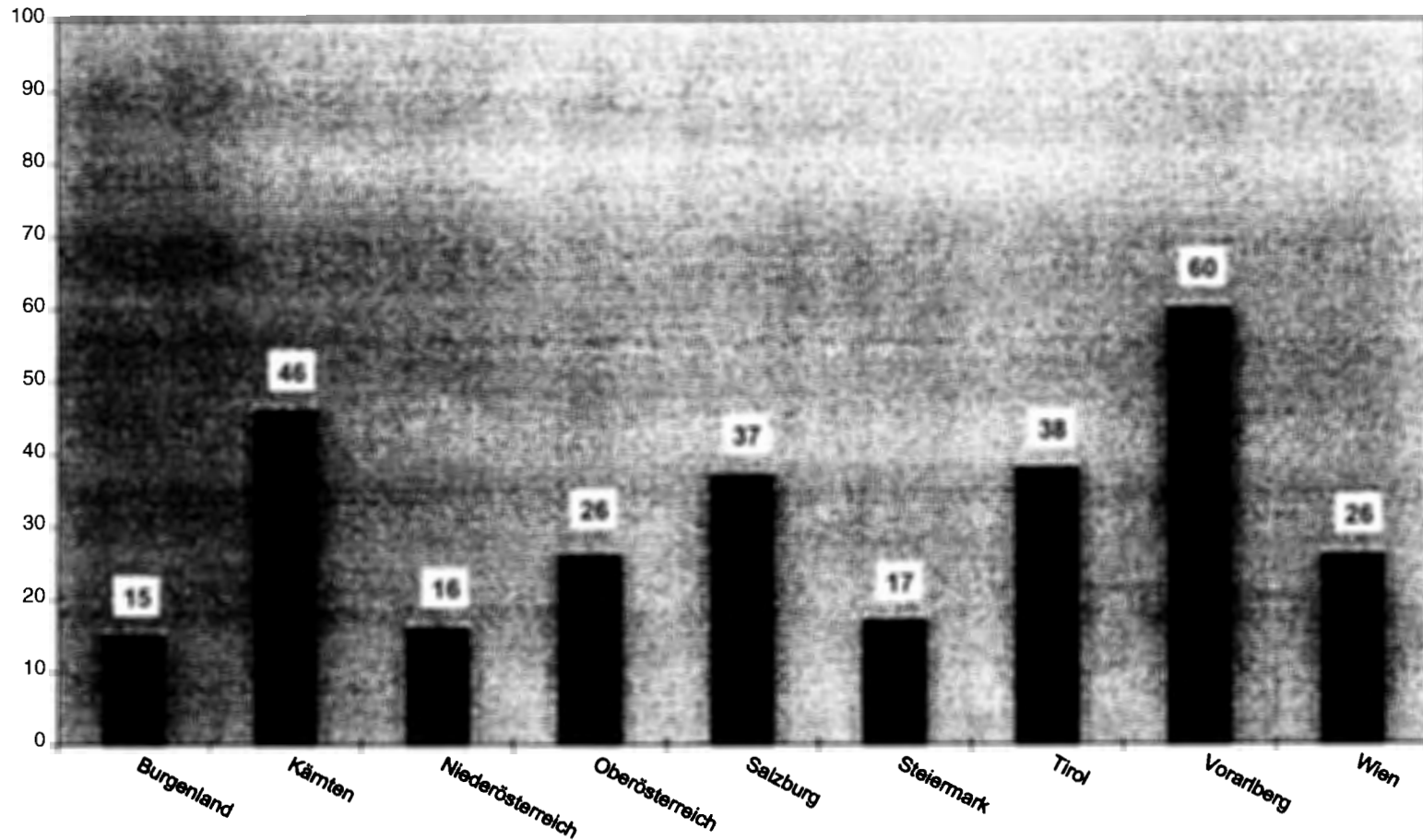
III. Tabellen und Grafiken

**Anzahl der Zuständigkeiten des UVS;
1991 bis 2012
(nach betroffenen Gesetzen*)**



* gesamter Verwaltungsstrafbereich und gesamter Maßnahmenbeschwerdebereich zählen jeweils nur als 1 Zuständigkeit

**Anzahl der Zuständigkeiten der UVS
nach Landesgesetzen*
(Stand 31.12.2012)**



*ohne Verwaltungstrafbereich und ohne nicht besonders geregelten Maßnahmenbeschwerdebereich

Im Jahr 2012 anhängig gewordene Rechtssachen

I. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen

Glücksspielgesetz	360
Straßenverkehrsordnung 1960	229
Kraftfahrgesetz 1967	194
Führerscheingesetz	63
Gewerbeordnung 1994	54
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	44
ASVG	36
Fremdenpolizeigesetz 2005	31
Ausländerbeschäftigungsgesetz	30
Sicherheitspolizeigesetz	19
Arbeitszeitgesetz	15
Sittenpolizeigesetz	15
Baugesetz	14
Güterbeförderungsgesetz 1995	14
Meldegesetz	13
Lärmstörungsgesetz	10
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	9
Tabakgesetz	9
Parkabgabengesetz	9
Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	8
Gefahrgutbeförderungsgesetz	7
Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz (KJBG)	7
Tierschutzgesetz	6
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	4
Jagdgesetz	4
Preisauszeichnungsgesetz	4
VStG	4
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	3
Raumplanungsgesetz (RPG)	3
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz	3
Arbeitsruhegesetz	3
Abgabengesetz	2
Wasserrechtsgesetz 1959	2
EGVG	2
MTF-SHD-Gesetz	2
Bundesstatistikgesetz	2
Marktordnungsgesetz	2
Wettengesetz	2
Schulpflichtgesetz	2
Arbeitslosenversicherungsgesetz	1
Forstgesetz 1975	1
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	1
Mindestsicherungsgesetz	1
Bundesluftreinhaltegesetz	1
Tiertransportgesetz-Straße (TGStr)	1
Gemeindegesezt	1

Kommunalsteuergesetz	1
Maß- und Eichgesetz (MEG)	1
ArbIG	1
Preistransparenzgesetz	1
Ärztegesetz 1998	1
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	1
Schischulgesetz	<u>1</u>
	1254

II. Beschwerden, Prüfungsanträge

1. Maßnahmenbeschwerden	33
2. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005	13
3. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz	7
4. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz	11
5. Anträge auf einstw. Verfügung nach dem Vergabenachprüfungsgesetz	<u>6</u>
	70

III. Berufungen in Administrativsachen - Landesgesetze

1. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz	25
2. Berufungen nach dem Raumplanungsgesetz	1
3. Berufungen nach dem Schischulgesetz	9
4. Berufungen nach dem Landesbedienstetengesetz	1
5. Berufungen nach dem Baugesetz	8
6. Berufungen nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung	11
7. Berufungen nach dem Mindestsicherungsgesetz	1
8. Berufungen nach dem Sportgesetz	1
9. Berufungen nach dem Veranstaltungsgesetz	<u>1</u>
	58

IV. Berufungen in Administrativsachen – Bundesgesetze

1. Berufungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002	1
2. Berufungen nach dem Apothekengesetz	2
3. Berufungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005	20
4. Berufungen nach dem Führerscheinggesetz	137
5. Berufungen nach der Gewerbeordnung 1994	23
6. Berufungen nach dem Kraftfahrgesetz	9
7. Berufungen nach dem Tierschutzgesetz	1
8. Berufungen nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	1
9. Berufungen nach dem Glücksspielgesetz	<u>4</u>
	198

V. Devolutionsanträge 4

Gesamt 1584

Im Jahre 2012 erledigte Rechtssachen

I. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen:

Zurückweisung	71
Abweisung	499
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	325
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Berufung)	191
Herabsetzung der Strafe (in jenen Fällen, in denen nur gegen die Strafhöhe berufen wurde)	43
Einstellung wegen Verjährung	6
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	58
	<hr/>
	1193

II. Beschwerden, Prüfungsanträge

1. Maßnahmenbeschwerden:

Zurückweisung	1
Abweisung	2
Stattgebung	2
Teilweise Stattgebung	2
Sonstiges	3
	<hr/>
	10

2. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005:

Zurückweisung	1
Abweisung	9
Stattgebung	1
	<hr/>
	11

3. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz:

Abweisung	1
Stattgebung	1
Sonstiges	4
	<hr/>
	6

4. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz:

Zurückweisung	4
Abweisung	2
Stattgebung	3
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges	1
	<hr/>

5. Anträge auf einstw. Verfügung nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz:	
Abweisung	1
Stattgebung	3
Sonstiges	1
	<hr/>
	5

III. Berufungen in Administrativsachen - Landesgesetze

1. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz:	
Zurückweisung	3
Abweisung	9
Stattgebung	14
Teilweise Stattgebung	5
Sonstiges	2
	<hr/>
	33
2. Berufungen nach dem Schischulgesetz:	
Zurückweisung	1
Abweisung	4
Stattgebung	2
	<hr/>
	7
3. Berufungen nach dem Gesetz über Gemeindegut:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
4. Berufungen nach dem Baugesetz:	
Zurückweisung	4
Abweisung	5
Stattgebung	3
Sonstiges	2
	<hr/>
	14
5. Berufungen nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung:	
Zurückweisung	4
Abweisung	5
Sonstiges	1
	<hr/>
	10
6. Berufungen nach dem Spitalgesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1

7. Berufungen nach dem Sportgesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
8. Berufung nach dem Sozialbetreuungsberufegesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
9. Berufung nach dem Veranstaltungsgesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1

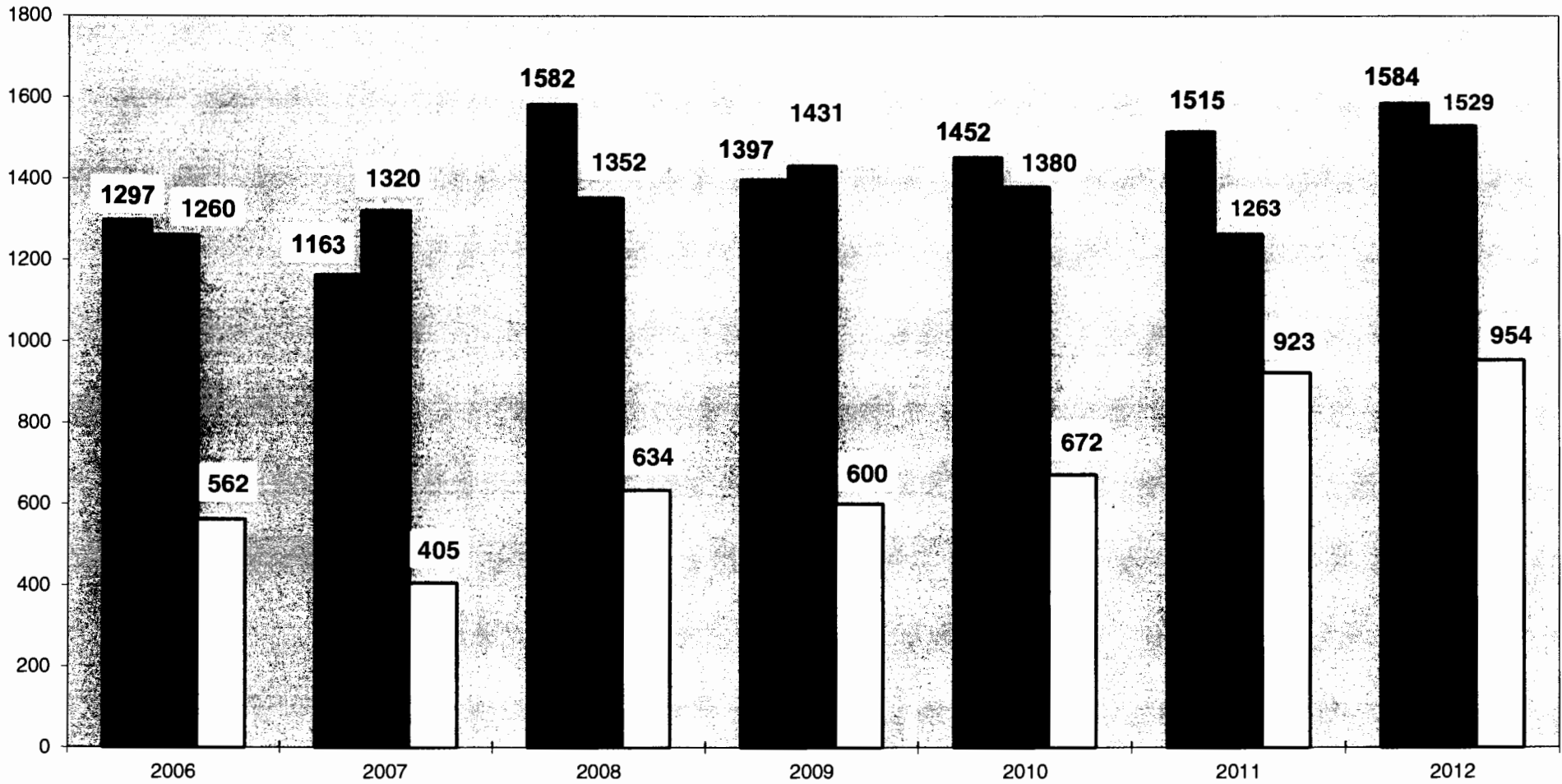
IV. Berufungen in Administrativsachen – Bundesgesetze:

1. Berufung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz: Stattgebung	1
	<hr/> 1
2. Berufung nach dem Strahlenschutzgesetz: Abweisung	1
	<hr/> 1
3. Berufungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005: Zurückweisung	3
Abweisung	8
Stattgebung	16
Teilweise Stattgebung	13
	<hr/> 40
4. Berufungen nach dem Führerscheingesetz: Zurückweisung	6
Abweisung	80
Stattgebung	16
Teilweise Stattgebung	20
Sonstiges	13
	<hr/> 135
5. Berufungen nach der Gewerbeordnung 1994: Zurückweisung	4
Abweisung	20
Stattgebung	1
Sonstiges	6
	<hr/>

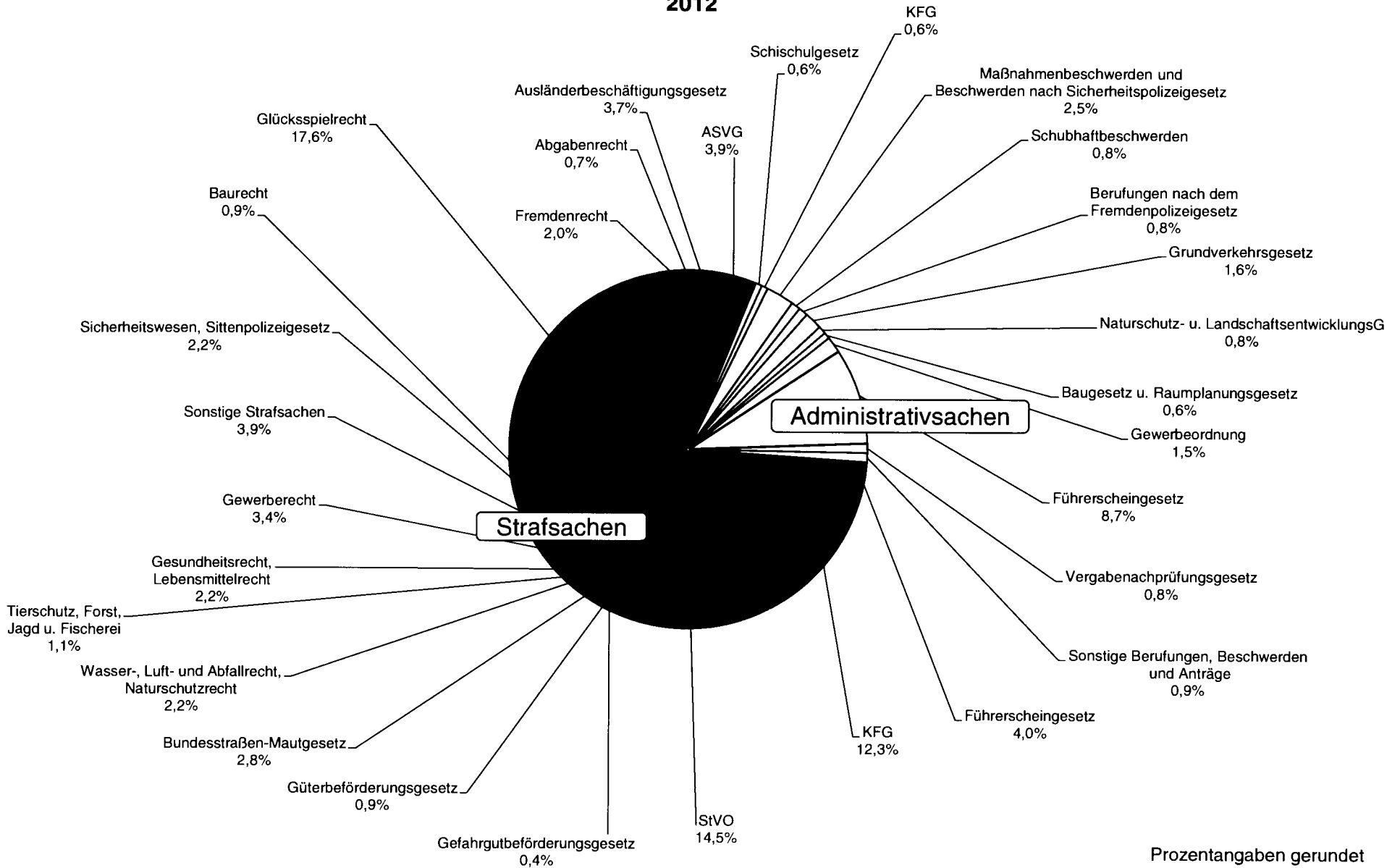
6. Berufungen nach dem Kraftfahrlineiengesetz:	
Stattgebung	1
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges	4
	<hr/>
	6
7. Berufung nach dem Tierschutzgesetz:	
Zurückweisung	1
	<hr/>
	1
8. Berufungen nach dem Glücksspielgesetz:	
Stattgebung	3
Sonstiges	1
	<hr/>
	4
<u>V. Devolutionsanträge:</u>	
Zurückweisung	2
Abweisung	2
Sonstiges	1
	<hr/>
	5
Gesamt	1529

Anfall und Erledigungen von Rechtssachen; 2006 bis 2012

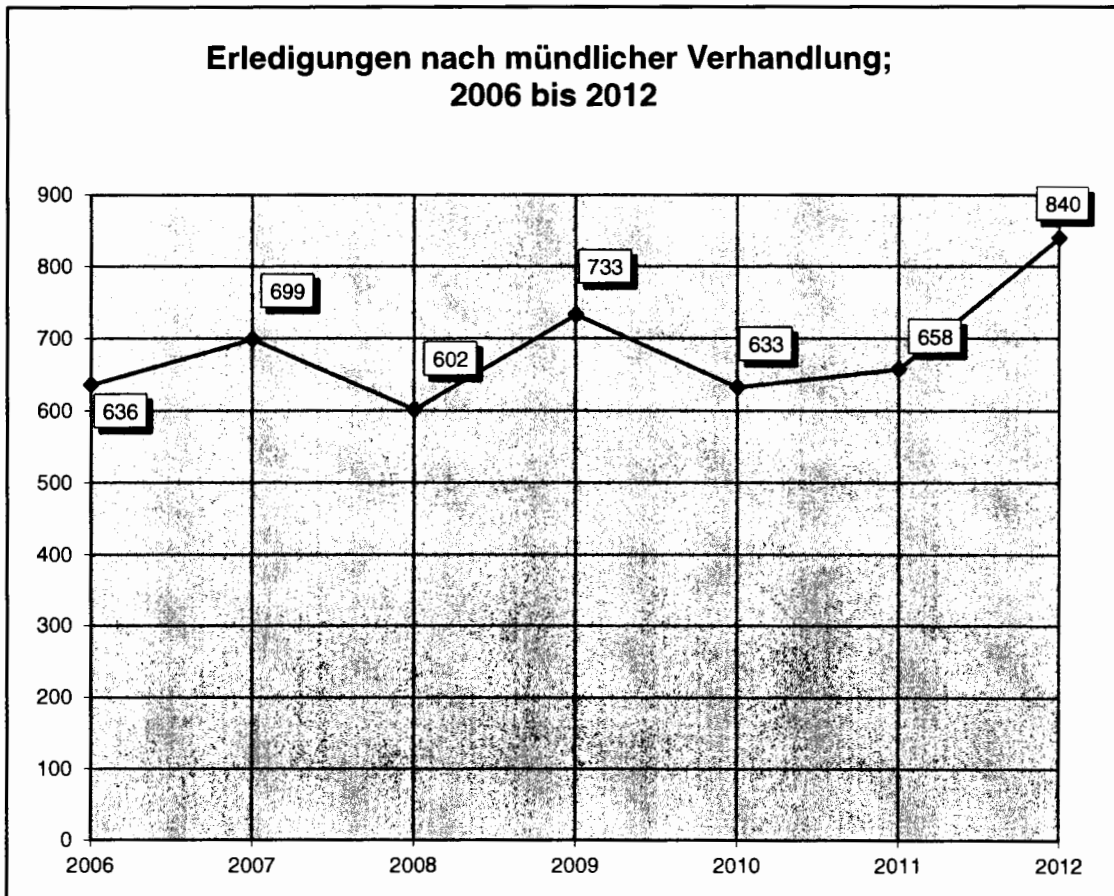
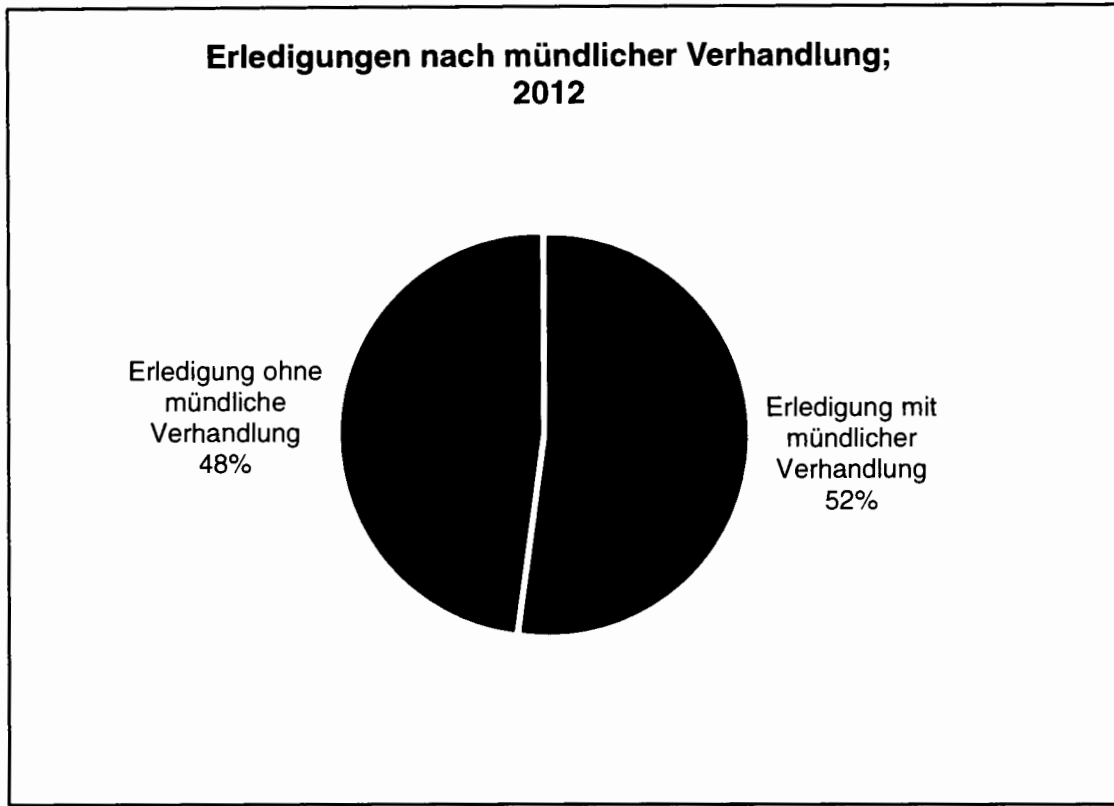
- Anfall
- Erledigungen
- offene Fälle zum 31.12. (gesamt)



Anfall von Rechtssachen; 2012

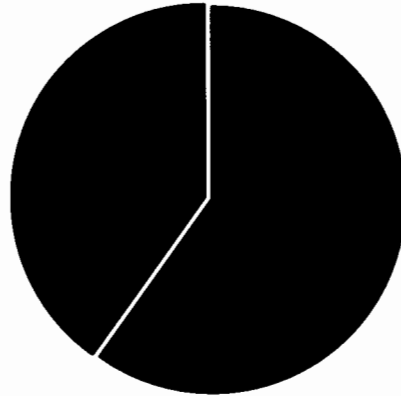


Prozentangaben gerundet



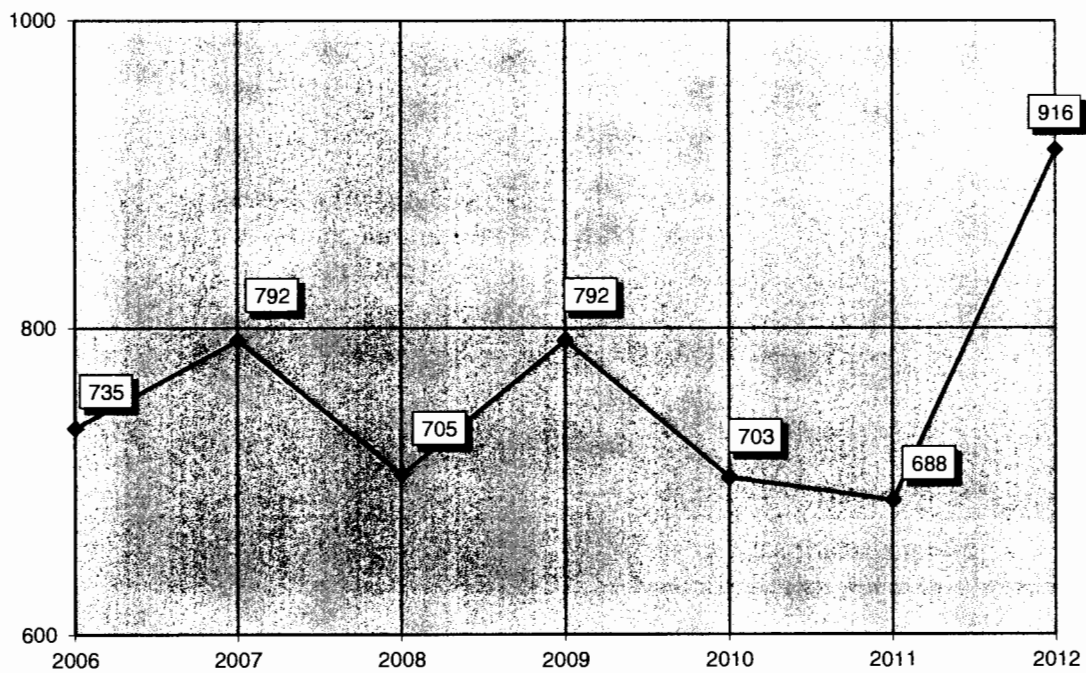
Erledigungen nach vorangehender anwaltlicher Vertretung; 2012

Erledigung ohne
anwaltliche
Vertretung
40%



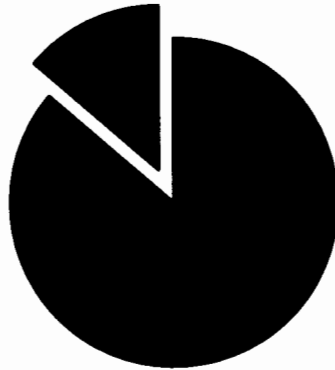
Erledigung nach
anwaltlicher
Vertretung
60%

Erledigungen nach vorangehender anwaltlicher Vertretung; 2006 bis 2012



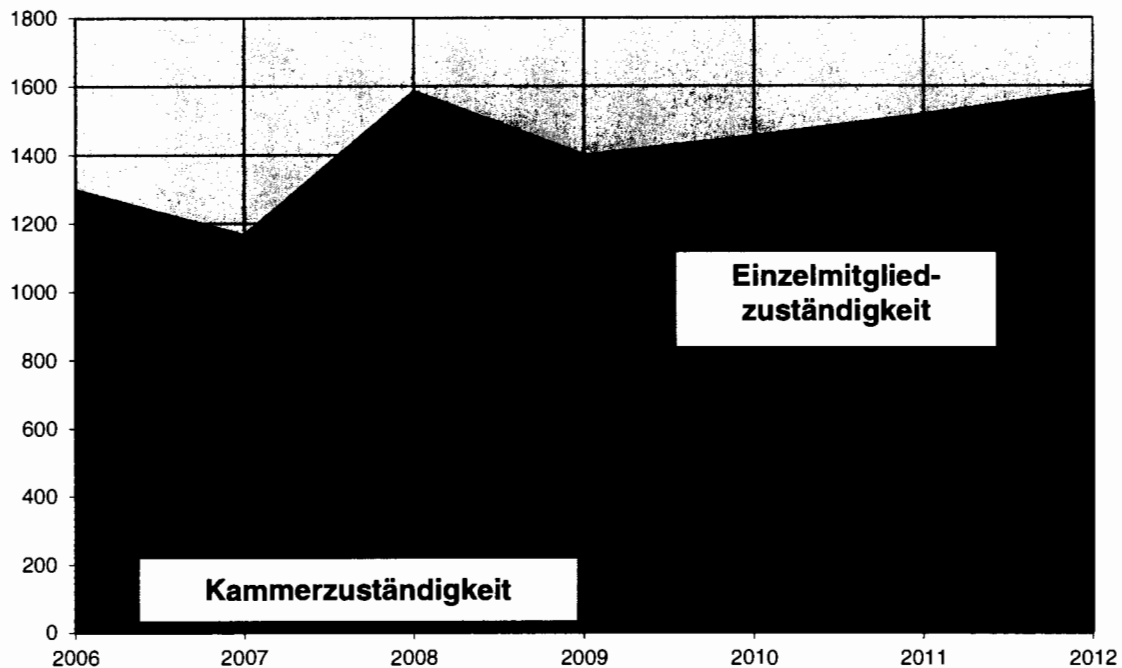
Anfall aller Rechtssachen nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer; 2012

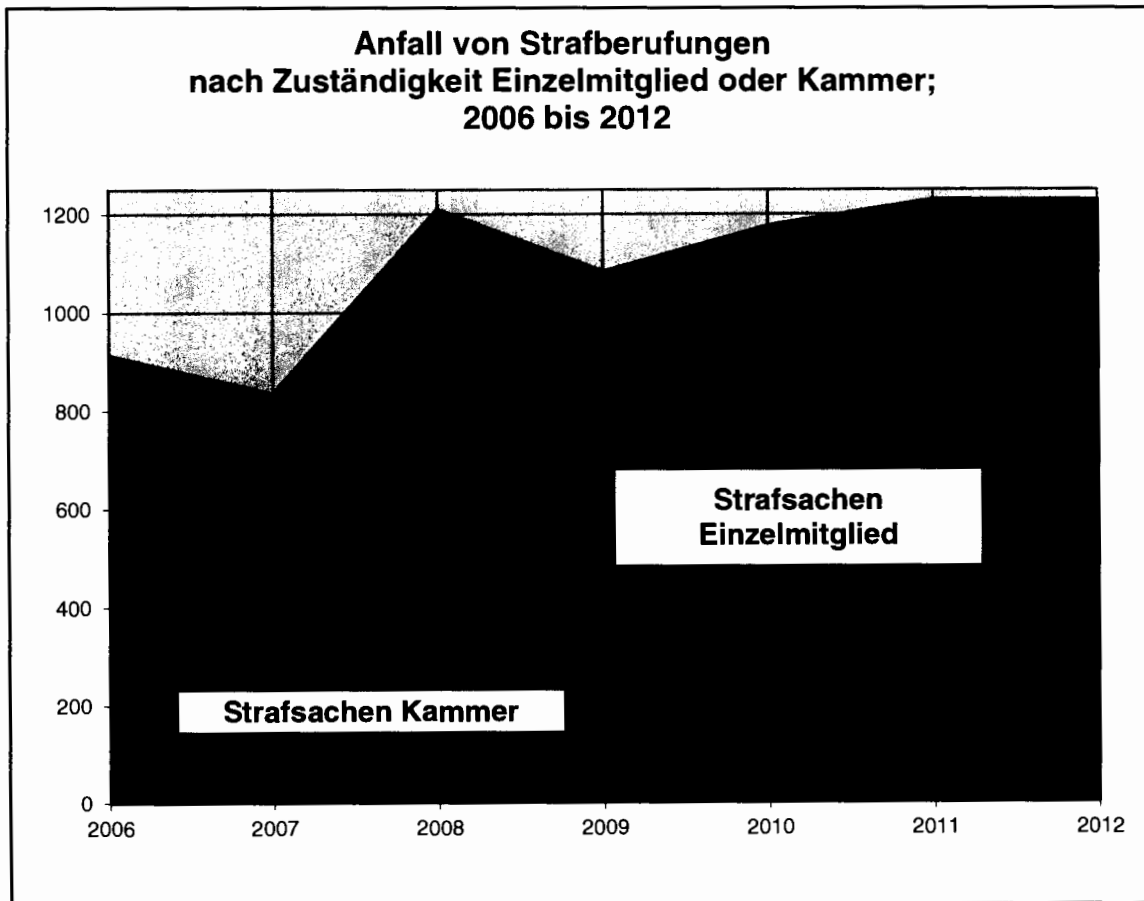
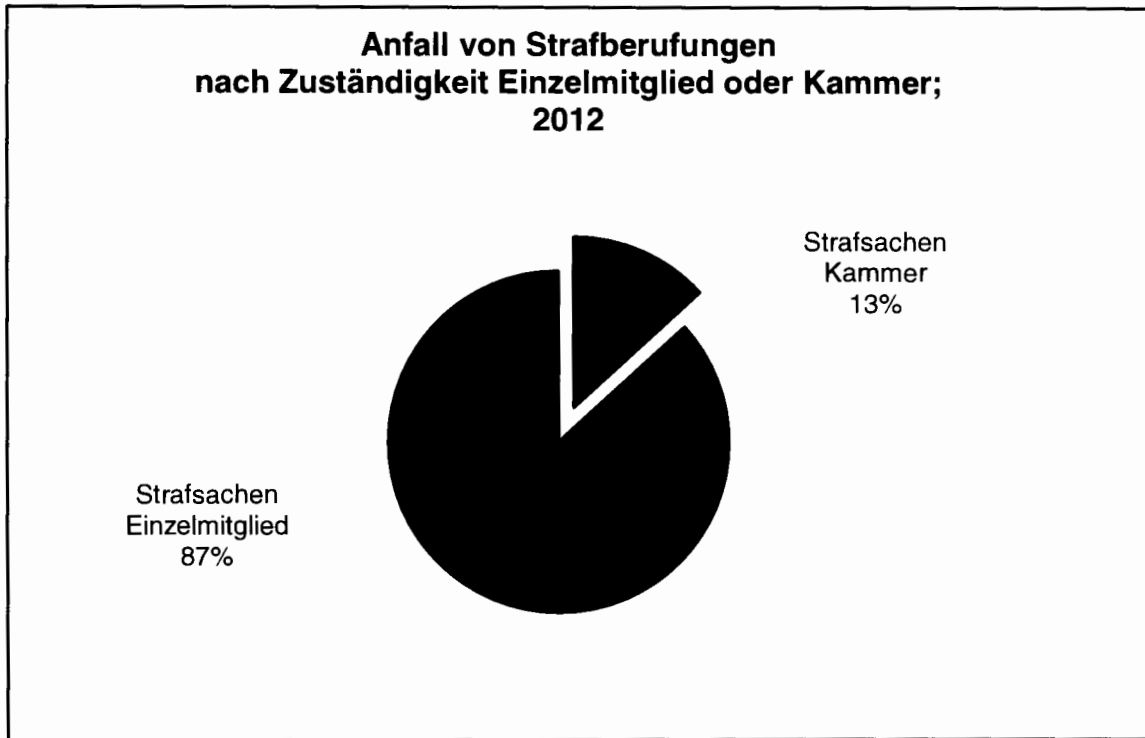
Rechtssachen mit
Kammer-
zuständigkeit
14%

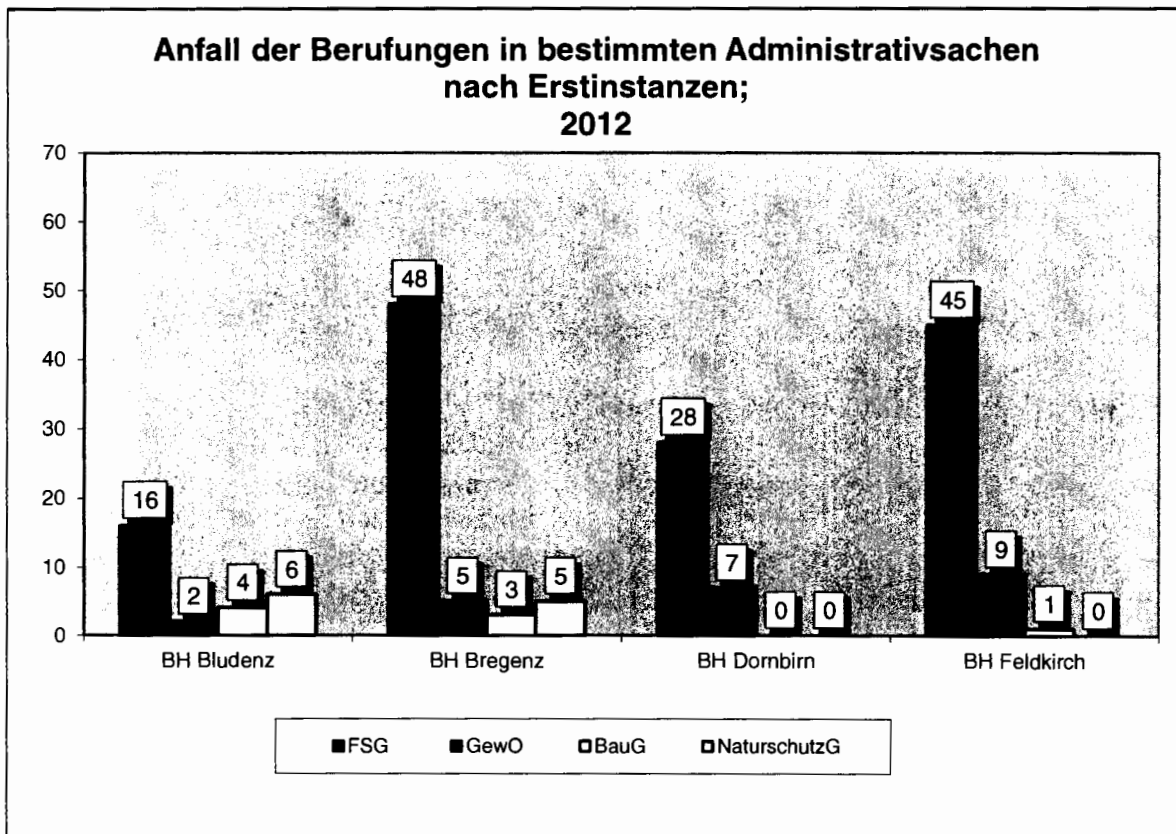
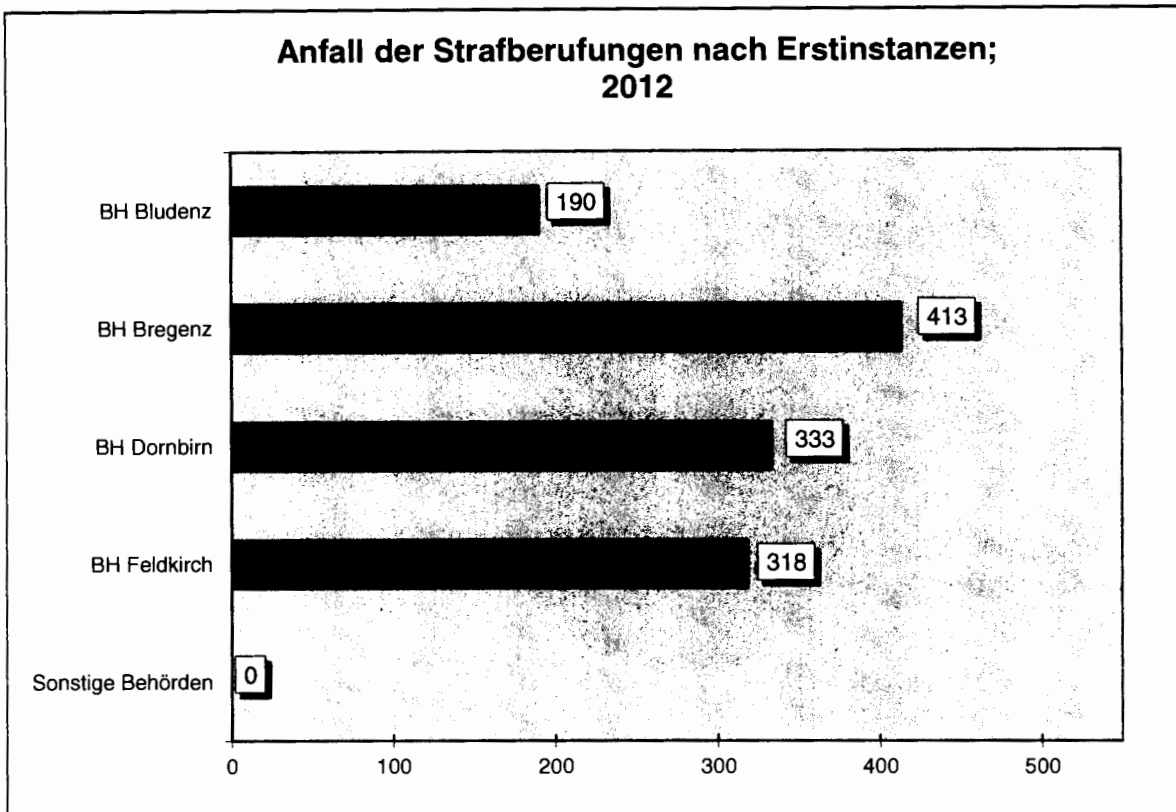


Rechtssachen mit
Einzelmitglied-
zuständigkeit
86%

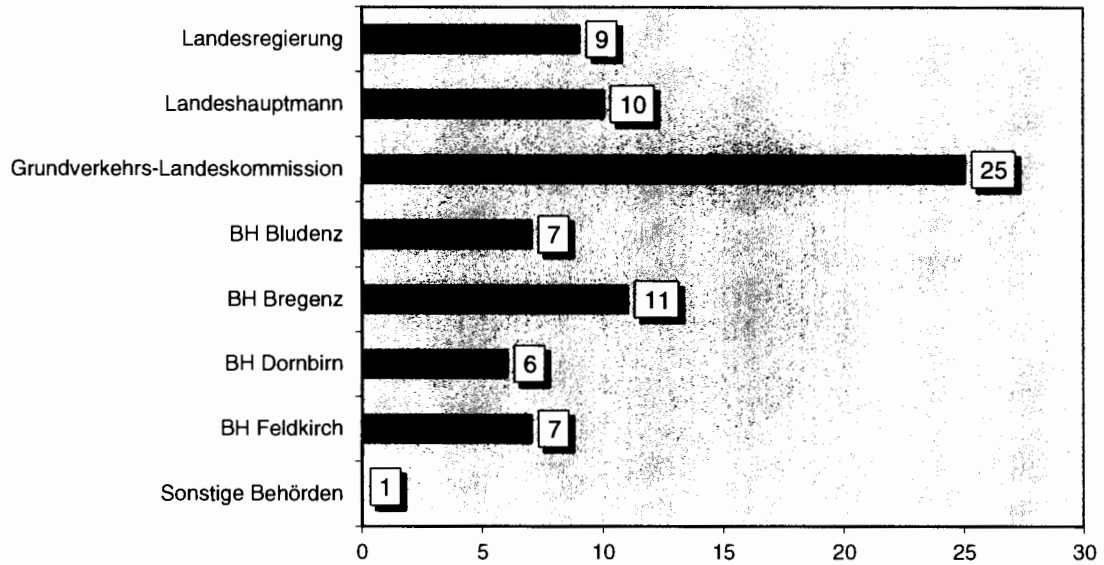
Anfall aller Rechtssachen nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer; 2006 bis 2012



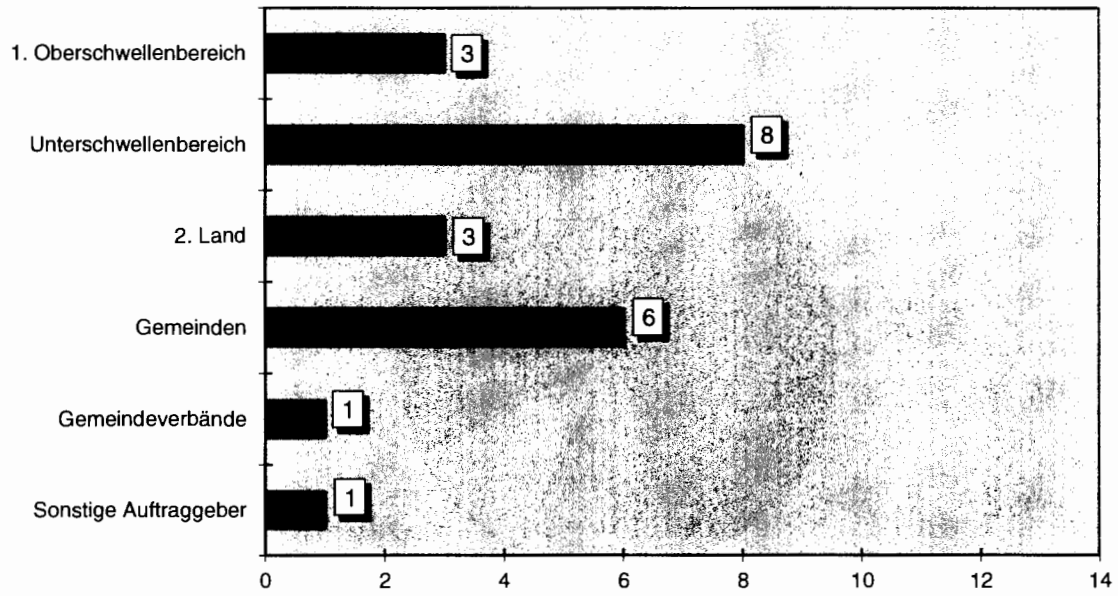




Anfall der Berufungen in sonstigen Administrativsachen nach Erinstanzen; 2012

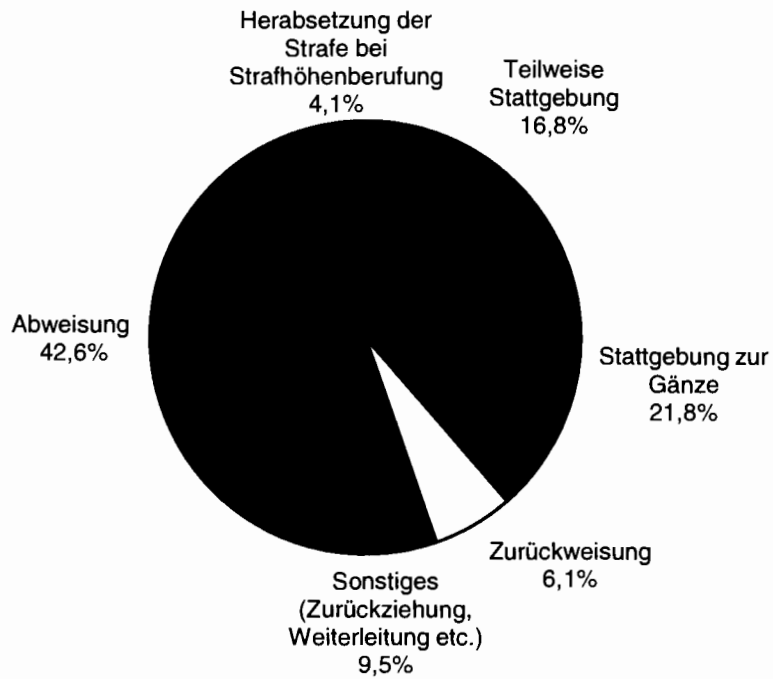


Anfall von Vergabenachprüfungsanträgen* 1. nach Schwellenbereichen, 2. nach Auftraggeber; 2012



* ohne Anträge auf einstweilige Verfügung

Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen; 2012



Inhalt der Erledigungen aller sonstigen Berufungen, Beschwerden und Anträge; 2012

